

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/136 vom 26. März 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2006_136

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/136 du 26 mars 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2006/136 del 26 marzo 2007

Regeste

Art. 15 AVIG, Art. 15 Abs. 3 AVIV. Eine versicherte Person, die sich bis zum Entscheid der Invalidenversicherung als nicht arbeitsfähig erachtet und keine Arbeitsbemühungen tätigt, ist nicht vermittlungsfähig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. März 2007, AVI 2006/136).

Erwägungen

E. 1

a) Anfechtungsgegenstand und damit Grenze der Überprüfungsbefugnis im Beschwerdeverfahren werden grundsätzlich durch die Verfügung bzw. den Einspracheentscheid im Verwaltungsverfahren bestimmt (BGE 122 V 36 Erw. 2a). Vorliegend hat der Beschwerdegegner mit Verfügung vom 22. Juni 2006 die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers verneint und dies mit Einspracheentscheid vom 31. August 2006 bestätigt. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet daher nur die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers. Entsprechend kann auf sein Rechtsbegehren, es sei ihm eine Arbeitslosenentschädigung auszurichten, und auf sein erstmals in der Replik vorgebrachtes Begehren, die Arbeitslosenentschädigung sei ab ihrer Fälligkeit mit 5 % zu verzinsen, nicht eingetreten werden. b) Als Anspruchsvoraussetzung schliesst der Begriff der Vermittlungsfähigkeit graduelle Abstufungen aus. Entweder ist der Versicherte vermittlungsfähig, insbesondere bereit, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, oder nicht (BGE 125 V 58 Erw. 6a). Für die Anerkennung einer Vermittlungsfähigkeit von 71 %, wie dies der Beschwerdeführer verlangt, besteht daher kein Raum.

E. 2

a) Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG). Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Vermittlungsfähigkeit verlangt objektiv die Arbeitsberechtigung und Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person und subjektiv ihre Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 126 V 378 E. 1b mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 8. April 2003 i.S. E., E. 5.2 [C 138/03]). b) Nach Art. 15 Abs. 2 AVIG gelten auch körperlich oder geistig behinderte Personen als vermittlungsfähig, wenn ihnen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage, unter Berücksichtigung der Behinderung, auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden könnte. Die Kompetenz zur

Regelung der Koordination mit der Invalidenversicherung ist dem Bundesrat übertragen worden. Dieser hat in Art. 15 Abs. 3 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) festgelegt, dass eine behinderte Person, die unter der Annahme einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage nicht offensichtlich vermittlungsunfähig ist und die sich bei der Invalidenversicherung angemeldet hat, bis zum Entscheid der Invalidenversicherung als vermittlungsfähig gilt. Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung sind jedoch nicht komplementäre Versicherungszweige in dem Sinn, dass die vom Erwerbsleben ausgeschlossene Person sich in jedem Fall auf Invalidität oder aber auf Arbeitslosigkeit berufen könnte. Wer trotz eines schweren Gesundheitsschadens invalidenversicherungsrechtlich nicht in rentenbegründendem Mass erwerbsunfähig ist, kann arbeitslosenversicherungsrechtlich gesehen dennoch vermittlungsunfähig sein. Andererseits schliesst der Bezug einer ganzen Invalidenrente die Vermittlungsfähigkeit nicht grundsätzlich aus. Dennoch kann es für die Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit behinderter Personen nicht ohne Belang sein, ob und in welchem Mass sich der Gesundheitsschaden auf die erwerblichen Möglichkeiten auswirkt (ARV 1998 Nr. 5 S. 31 E. 3b/bb mit Hinweisen). Die Organe der Arbeitslosenversicherung haben die Prüfung der Vermittlungsfähigkeit selber vorzunehmen und sind dabei nicht an die Beurteilung der Rentenversicherungen (Invaliden- und Unfallversicherung) gebunden (ARV 1998 Nr. 5 S. 33 f. E. 5c). c) Nach Art. 17 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person, unterstützt durch das Arbeitsamt, alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist es ihre Sache, Arbeit zu suchen, wenn nötig auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Fortdauernd ungenügende Bemühungen um eine neue Stelle können ein wesentlicher Hinweis darauf sein, dass die versicherte Person während einer bestimmten Zeitspanne überhaupt nicht gewillt war, ihre Arbeitskraft anzubieten, was einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausschliessen würde (ARV 1996/97 Nr. 8 S. 31 E. 3 mit Hinweisen). Die Bereitschaft der versicherten Person, eine neue Stelle anzutreten, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Der Wille allein oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft der versicherten Person genügen nicht (BGE 122 V 266 f. E. 4). Eine versicherte Person, die sich bis zum Entscheid der Invalidenversicherung als nicht arbeitsfähig erachtet und weder Arbeit sucht noch eine zumutbare Arbeit annimmt, ist nicht vermittlungsfähig (ARV 2004 Nr. 13 S. 126 E. 2.3).

E. 3

a) Der Beschwerdeführer führte gegenüber der Kantonalen Arbeitslosenkasse in der Stellungnahme vom 21. März 2006 aus, er werde versuchen, eine Arbeit zu finden, wenn er vom Arzt gesund geschrieben werde (act. G 3.B90). Sowohl im Antragsformular als auch in den Formularen "Angaben der versicherten Person" vom Februar bis August 2006 gab er an, arbeitsunfähig zu sein (act. G 3.C30, C49, C52, C54, C56, C58, C60, C61). Auch sind den Akten keine Arbeitsbemühungen zu entnehmen. Insgesamt ist eindeutig von einer fehlenden Vermittlungsbereitschaft im entsprechenden Zeitraum auszugehen, die sich mit den Äusserungen des Beschwerdeführers und den fehlenden Arbeitsbemühungen sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht manifestiert. Daran vermag die Beteuerung des Beschwerdeführers in der Stellungnahme zuhanden der Arbeitslosenkasse, dass er sich in einer leidensadaptierten Tätigkeit voll arbeitsfähig erachte, nichts zu ändern, da er damit keine Vermittlungsbereitschaft im Sinne eines aktiven Suchens nach Arbeit signalisiert und die Aussage im klaren Widerspruch zu seinen weiteren Angaben und seinem Verhalten stehen. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift, er habe sich

nach Erhalt des Vorbescheids der Invalidenversicherung stets in seinem Freundeskreis und bei früheren Firmen sowie bei potentiellen Arbeitgebern nach einer leichten und wechselbelastenden Arbeit erkundigt, sind nicht glaubhaft, da sie den Ausführungen in der Stellungnahme vom 21. März 2006 klar widersprechen. Auch mussten dem nicht erstmals bei der Arbeitslosenversicherung gemeldeten Beschwerdeführer seine arbeitslosenversicherungsrechtlichen Pflichten und insbesondere die Pflicht des Nachweises der Arbeitsbemühungen bekannt sein. Zudem ist davon auszugehen, dass ihm das entsprechende Merkblatt (act. G 3.78) ausgehändigt worden war. Es liegt mithin keine Beratungspflichtverletzung des Beschwerdegegners vor, wie dies der Beschwerdeführer sinngemäss behauptet. Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer ab dem 2. Oktober 2006 eine Stelle antreten konnte, kann schliesslich kein Rückschluss auf die Vermittlungsbereitschaft vom Februar bis August 2006 gezogen werden, da diesbezüglich kein notwendiger Zusammenhang besteht. b) Da die Vermittlungsbereitschaft des Beschwerdeführers zu verneinen ist, kann offen bleiben, ob der Beschwerdeführer im Rahmen von Art. 15 Abs. 3 AVIV als arbeitsfähig einzustufen ist.

E. 4

Im Beschwerdeverfahren kann grundsätzlich nur der bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheids eingetretene Sachverhalt beurteilt werden (BGE 121 V 366 Erw. 1b, BGE 121 V 366 Erw. 1b, 129 V 4 Erw. 1.2, 129 V 169 Erw. 1, 129 V 356 Erw. 1, je mit Hinweis). Der angefochtene Einspracheentscheid erging am 31. August 2006. Ab dem 1. September 2006 war der Beschwerdeführer laut Angaben seines Arztes arbeitsfähig (act. G 3.B187) und er wies im September 2006 mehrere Arbeitsbemühungen nach (act. G 3.B146-151). Es trifft zwar zu, dass damit wohl eine Vermittlungsfähigkeit ab dem 1. September 2006 gegeben ist, jedoch können diese Sachverhaltsänderungen nach Erlass des Einspracheentscheids nicht im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden, weshalb dem Antrag des Beschwerdegegners auf teilweise Gutheissung der Beschwerde nicht stattgegeben werden kann. Der Beschwerdegegner wird die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ab dem 1. September 2006 ausserhalb des vorliegenden Verfahrens neu festzulegen haben.

E. 5

Im Sinne dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Soweit darauf eingetreten werden kann, wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.